

Faktenblatt

Pflegefinanzierung in der Schweiz

Das Faktenblatt «Pflegefinanzierung in der Schweiz» bietet einen nationalen Überblick über die Kosten und die Finanzierung der stationären Langzeitpflege in der Schweiz.

1. Fakten

In 1'485 Pflegeinstitutionen werden 96'055 Plätze in der stationären Langzeitpflege¹ angeboten, in welchen 127'209 Personen an insgesamt 31'985'933 Pflgetage pro Jahr (2022) gepflegt werden. Jede pflegebedürftige Person verweilt im Durchschnitt 841 Tage in einer Pflegeinstitution.

Die **Gesamtkosten** der Pflegeinstitutionen belaufen sich auf 10'974'248'000 Franken pro Jahr² bzw. auf 343.10 Franken pro Pflgetag.

Die Alters- und Pflegeheime beschäftigen 139'676 Personen (81 Prozent davon Frauen), was insgesamt 100'517 Vollzeitstellen entspricht.

2. Kosten in der Schweiz

	Gesamtkosten 2022 in CHF	Kosten pro Tag in CHF	Verteilung in %
Pension	4'475'876'809	139.93	40.78
KVG-Pflege	4'727'169'687	147.79	43.07
Betreuung	1'600'235'867	50.03	14.58
übrige Kosten ³	170'966'943	5.35	1.59
Total	10'974'248'306	343.10	100.00

¹ ohne Akut- und Übergangspflege, ohne Tages- und Nachtstrukturen, ohne Altersheime, ohne Kurzzeit

² inkl. Akut- und Übergangspflege, inkl. Tages- und Nachtstrukturen, ohne Altersheim, ohne Kurzzeit

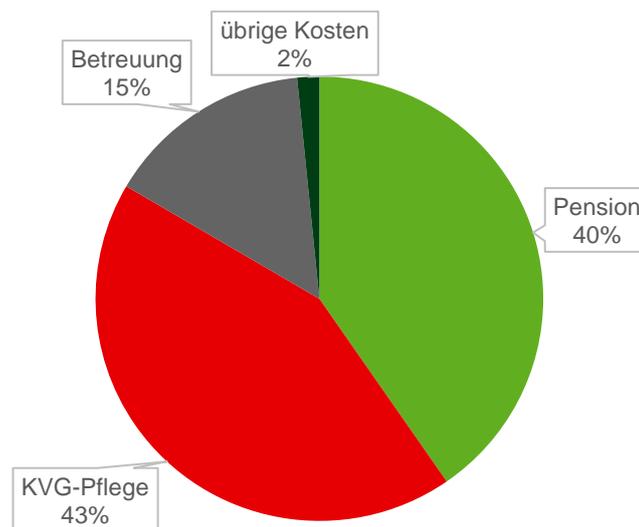
³ Arzt, Medi SL, Therapie, MiGeL

Die **monatlichen⁴ Kosten** belaufen sich auf **10'293.00 Franken** und teilen sich wie folgt auf:

Pension	CHF 4'197.90
KVG-Pflege	CHF 4'433.70
Betreuung	CHF 1'500.90
übrige Kosten	CHF 160.50

Der Pflegeaufwand pro Person und Minuten wird durch die Pflegebedarfsinstrumente (BESA, RAI/RUG, Plaisir) evaluiert und danach einer der 12 Pflegestufen à 20 Minuten zugeordnet. Die Bruttopflegekosten ergeben sich durch eine saubere Zuordnung und Abgrenzung der tatsächlichen Kosten (Personal, Infrastruktur, Sachkosten, etc.) zur Pflege, Betreuung und Pension. (Arbeitszeitanalyse, Kostenrechnung, Anlagebuchhaltung)

2.1 Verteilung der Kosten pro Pflegetag



3. Finanzierung in der Schweiz

3.1 Das Prinzip der Finanzierung

Heute wird im Grundsatz zwischen den Kosten der Pension, der Betreuung und der Pflegekosten unterschieden. Es lässt sich der Trend feststellen, dass die Pension und Betreuung unter einem Kostenblock «Aufenthalt» zusammengefasst werden.

Die Pensions- und Betreuungskosten sind durch die pflegebedürftigen Personen zu finanzieren.

Die Pflegekosten werden ab dem 1. Januar 2020 durch die Krankenversicherung (CHF 9.60 pro Pflegestufe, max. CHF 115.20 pro Tag in Stufe 12), die pflegebedürftigen Personen (max. CHF 23.00 pro Tag) sowie die öffentliche Hand (Gemeinde und/oder Kanton) finanziert. Die öffentliche Hand ist dabei in

⁴ Tageskosten multipliziert mit 30

der Pflicht, die Finanzierung der Restkosten (Bruttopflegekosten abzüglich Anteil Krankenkasse, abzüglich Anteil pflegebedürftige Person) sicherzustellen.

3.2 Finanzierung der Pflegekosten

Je höher die Pflegebedürftigkeit, desto höher die Pflegekosten. Die Pflegekosten werden in dieser Reihenfolge finanziert:

Krankenversicherung	bezahlt pro 20 Minuten Pflegezeit je CHF 9.60, max. CHF 115.20/Pflegetag (Stufe 12)
Bewohner:in	bezahlt max. CHF 23.00/Tag an die Pflegekosten
Gemeinde/Kanton	bezahlt den offenen Restbetrag der Pflegekosten

Mit diesem Prinzip sind 100 Prozent der anerkannten und nachgewiesenen Pflegekosten finanziert.

3.3 Finanzierung der Pensionskosten

Rund 40 Prozent der pflegebedürftigen Personen können die Pensionskosten aus eigener Kraft (AHV- und BVG-Rente, übrige Einkommen, Vermögensverzehr) finanzieren. Rund 60 Prozent der pflegebedürftigen Personen sind für die Finanzierung der Pensionskosten auf die Hilfe der Ergänzungsleistungen angewiesen (siehe Punkt 4.2).

3.4 Finanzierung der Betreuungskosten

Rund 40 Prozent der pflegebedürftigen Personen können die Betreuungskosten aus eigener Kraft (AHV- und BVG-Rente, übrige Einkommen, Vermögensverzehr) finanzieren. Rund 60 Prozent der pflegebedürftigen Personen sind für die Finanzierung der Betreuungskosten auf die Hilfe der Ergänzungsleistungen angewiesen (siehe Punkt 4.2).

3.5 Finanzierung der übrigen Kosten

Unter dem Titel der übrigen Kosten werden die Aufwendungen für Arzt-, Arznei-, Therapiekosten und Hilfsmittel (Mittel- und Gegenstände Liste (MiGeL)) verstanden. Im Prinzip werden diese Kosten durch die Krankenversicherung (Grundversicherung) zurückerstattet bzw. vergütet. Ab dem 1. Oktober 2021 finanzieren die Krankenversicherungen die Kosten der MiGeL (Liste B) wieder vollumfänglich bis zum Höchstvergütungsbetrag Pflege (HVB Pflege).

4. Offene Fragestellungen und Risiken in der Pflegefinanzierung

4.1 Ergänzungsleistungen

Reichen die eigenen Einkünfte/Mittel (Einkünfte und Vermögensverzehr) für die Finanzierung der Pensions- und Betreuungskosten sowie den eigenen Finanzierungsanteil der Pflegekosten (max. CHF 23.00/Tag) nicht, so kann die betroffene Person ein Gesuch um Ergänzungsleistungen einreichen. Die Kantone haben die anrechenbaren Heimkosten, die Beträge für die persönlichen Auslagen individuell und unterschiedlich in der Höhe begrenzt und ebenfalls kantonal individuell festgelegt, welchen

jährlichen, prozentualen Anteil des Vermögens zur Finanzierung der Kosten zu verwenden ist. (BSV Mitteilung Nr. 360)

4.2 Ausserkantonale Aufenthalte/interkantonale Restfinanzierung

In allen drei Bereichen der Ergänzungsleistungen (Heimkosten, persönliche Auslagen, Vermögensverzehr) sowie im Bereich der Restfinanzierung bestehen zurzeit keine bzw. ungenügende interkantonalen Vereinbarungen.

Tritt eine Person in eine Altersinstitution ein, welche nicht am Standort der bisherigen Wohnortgemeinde bzw. Wohnortkanton liegt, können aufgrund der fehlenden bzw. ungenügenden interkantonalen Vereinbarungen sogenannte Finanzierungslücken auftreten.

Wie/wer die Finanzierungslücken in diesen Fällen zu schliessen hat, ist zurzeit offen.

5. Quellen

- BFS (2022). Statistik der sozialmedizinischen Institutionen 2021 - Definitive Standardtabellen. Zugriff am 08.10.2021 unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html>.
- SASIS AG (santésuisse-Gruppe). SASIS Datenpool. Zugriff am 08.10.2021 unter www.sasis.ch.
- BSV (2015). Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 360. Zugriff am 11.09.2017 unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home.html>.
- CURAVIVA, Fachbereich Alter, Gesundheitsökonomie (eigene Auswertungen)

Herausgeber

CURAVIVA

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern

Zitierweise

CURAVIVA (2024), Faktenblatt: Pflegefinanzierung in der Schweiz. Hrsg.: CURAVIVA

Online: curaviva.ch

Auskünfte/Informationen

Daniel Domeisen, Leiter Gesundheitsökonomie

E-Mail: daniel.domeisen@curaviva.ch

© CURAVIVA, 2024